

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

324/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r, Dr. K r a n z l m a y r,
 Dr. H o f e n d e r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend Schrottskandal bei der VÖEST.

- - - - -
 o

Im Tätigkeitsbericht 1957 des Rechnungshofes über die Einschau bei der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke A.G. (VÖEST) ist unter Punkt 110 ausgeführt: "Der Rechnungshof hat über Ersuchen der Bundesregierung im Jänner 1958 eine Sonderprüfung hinsichtlich der Manipulationen bei der Schrottübernahme durchgeführt, auf die zur Wahrung des Zusammenhangs im vorliegenden Tätigkeitsbericht 1957 Bezug genommen wird. Bereits mehr als 4 Jahre vor der im Juni 1957 verfügten Entlassung des vormaligen Platzmeisters und Erstattung der Strafanzeige gegen diesen Angestellten waren der Werksleitung Mitteilungen über Unregelmässigkeiten bei der Schrottgebarung zugekommen und durch Erhebungen der innerbetrieblichen Revisionsstelle vom Jänner 1953 und April 1955 erhärtet worden, ohne dass rechtzeitig Massnahmen disziplinärer Art (ausser einer strengen Rüge im Jänner 1953) oder in organisatorischer Hinsicht (verschärfte Wareneingangskontrolle) zur Abstellung der den Verdacht einer kriminellen Handlungsweise rechtfertigenden Mängel ergriffen worden wären."

Dieser Feststellung des Rechnungshofes soll folgender Sachverhalt zugrunde liegen: Johann Beck, gegen den beim Landesgericht in Linz unter 4 St. 2263/57, Vr 1236/57 und 8 c Vr 836/57 Strafverfahren anhängig sind, bekam 1951 den Posten eines Schrottplatzmeisters im Stahlwerk. Er war Obmann der Betriebsorganisation Stahlwerk der SPÖ und benahm sich in dieser Eigenschaft selbst gegenüber dem seinerzeitigen Leiter des Stahlwerkes Dipl.-Ing. Klepp anmassend. Seine Untergebenen beurteilte er nach der politischen Parteizugehörigkeit. So soll er den Vorarbeiter Mayer beauftragt haben, von der Hüttenkolonne nur SPÖ-Mitglieder ins Stahlwerk abzustellen.

Der gleiche Vorarbeiter Mayer hat laut einem Gedächtnisprotokoll vom 18.12.1952 Arbeiter zum Eintritt in die SPÖ aufgefordert. Jene, die dieser Aufforderung nicht gefolgt waren, wurden dem Steinelager zur Arbeitsleistung zugeteilt, wo die Arbeit schwer und schlecht bezahlt war.

Anfang 1953 wurde auf Grund von Anzeigen eines ihm unterstellten Arbeiters namens Hölzl ein Disziplinarverfahren gegen Beck durchgeführt, bei welchem bereits Vorwürfe in der Richtung einer Begünstigung einer Schrottfirma neben anderen Dienstvergehen behandelt wurden. Hölzl wurde am

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

5. Jänner 1953 bis zur Sitzung des Disziplinarausschusses beurlaubt. Das Disziplinarverfahren gegen Beck endete mit einer schriftlichen strengen Rüge und dem Entzug einer Meisterprämie für ein Quartal. Da der grössere Teil der Anschuldigungen des Hölzl nicht bewiesen wurde, kam es zu einer Kündigung des Hölzl. Dieser hat beim Arbeitsgericht Einspruch erhoben, doch wurde die Angelegenheit durch eine Vergleichszahlung von 15.000 S bereinigt.

Die Dienstenthebung des Hölzl hat bezeichnenderweise einen Zeugen veranlasst zu erklären, dass er sich nicht in der Lage sehe, eine Zeugenaus sage zu machen, weil er sich zu wenig geschützt fühle. Die Entscheidung der Disziplinarkommission wurde in den nicht der SPÖ gehörenden Informationsblättern glossiert und als zweierlei Mass angeprangert. Hierbei wurde auch bemerkt, dass Beck während des Erhebungsverfahrens vom öffentlichen Verwalter Generaldirektor Dr. Hitzinger persönlich eine Wohnung bekommen habe.

Die Gerüchte, dass Beck verschiedene Schrottfirmen begünstigte, wollten nicht verstummen. Es erschien am 16.9.1954 sogar bei einem Betriebsrat der VÖEST ein Angestellter der Schrott firma Wagner-Traun, der zu Protokoll gab, dass die Verladearbeiter der Firma Wagner den Auftrag erhielten, zu jedem Waggon Schrott einen Kübel mit ca. 1800 - 2000 kg Flossenschrott beizumischen. Die Verladearbeiter der Firma Wagner wunderten sich, dass eine solche Manipulation bei der Übernahme in der VÖEST nicht auffiel.

Erst im Mai 1957 gelang es der Revision, Beck nachzuweisen, dass er Geld und Geschenke von Schrottfirmen angenommen habe. Beck selbst hat die Annahme von 14.600 S im Laufe der Jahre 1953 - 1957 von drei Schrottfirmen und eines Betrages von 9.600 S für den gleichen Zeitraum und von den gleichen Firmen, der für die Vorarbeiter und Schrottkontrollore bestimmt war, sowie von Spirituosen zugegeben und wurde darauf unter Erstattung der Strafanzeige entlassen.

Eine genaue Feststellung, welcher Schaden der VÖEST durch die Unterlassung von Reklamationen wegen Beimengung von Schotter etc. entstanden ist, lässt sich praktisch nicht durchführen. Der Schaden, der vom Generaldirektor Dr. Hitzinger mit 250.000 S angegeben wurde, dürfte auf das Fünf- bis Sechsfache dieses Betrages zu schätzen sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfragen:

1. Sind nun endlich Johann Beck und seine Mittäter auch für die oben geschilderten Straftaten gerichtlich bestraft worden?
2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz gegebenenfalls bereit, mitzuteilen, warum eine Bestrafung noch nicht erfolgt ist, und welche Veranlassungen getroffen wurden, dieses Strafverfahren endlich zum Abschluss zu bringen?